Arbeitsgemeinschaft LEBENSWELTEN für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beatmung

Beschlussfassung am 11.06.2005 zur Versammlung in Coburg

Geschäftsordnung der AG „Lebenswelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beatmung“

§ 1 Einberufung der AG

(1) Die Gesamtkonferenz trifft sich 2-4 mal jährlich. Die Termine und der Tagungsort werden in der Gesamtkonferenz und aus aktuellen Anlässen vom Sprecherrat der AG festgelegt.. Mindestens 3 Wochen vor den Treff en der Gesamtkonferenz wird die Einladung von der einladenden Stelle schriftlich und per E-Mail verschickt. Die Organisation der Gesamtkonferenz obliegt der einladenden Stelle und dem Sprecherrat.
(2) Aus der Mitte der Gesamtkonferenz heraus wird jährlich ein drei – Köpfi ger Sprecherrat gewählt. Aufgabe ist die Vorbereitung und Leitung der Gesamtkonferenz sowie die Vertretung der AG nach „Außen“. Neuwahlen zum Sprecherrat fi nden immer in der letzten Sitzung des Jahres statt.
(3) Eine außerordentliche Gesamtkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Viertel der Mitglieder es beim Sprecherrat beantragt.

§ 2 Mitgliedschaft und Kosten

1. Mitglied in der AG können juristische und natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich und formlos beantragt werden. Sie gilt mindestens ein Jahr ab Antragsdatum und kann drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Für die Mitgliedschaft werden jährlich zur Zeit 50,00 Euro Verwaltungskostenanteil für natürliche Personen und 100 Euro für juristische Personen verlangt. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz sowie die Präsenz auf der Homepage und in weiteren Publikationen.
3. Das AKH Viersen gGmbH stellt bis auf weiteres ein Sammelkonto zur Verfügung. Der Sprecherrat verfügt einvernehmlich über die Mittel und wählt aus seinen Reihen einen Kassenwart. Einmal jährlich wird der Gesamtkonferenz ein Rechenschaftsbericht vorgelegt. Bei Auflösung der AG entscheidet die letzte Gesamtkonferenz über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Guthabens mit 2/3 Mehrheit.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Gesamtkonferenzen sind in der Regel nicht öffentlich. Weitere Interessierte Personen (Gäste) können mit der Empfehlung eines Mitgliedes auf Antrag einmalig teilnehmen.

§ 4 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) Der Sprecherrat eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gesamtkonferenz.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Gesamtkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.
(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen des Sprecherrates beraten, und müssen mit einem Beschlussvorschlag enden.
(3) Jedes Mitglied nach § 2 kann Anträge an die Gesamtkonferenz stellen, die auf der nächsten Sitzung behandelt werden müssen. Diese müssen spätestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn beim Sprecherrat eingereicht werden.

§ 6 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen der Mitglieder gem. § 2. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache schriftlich und geheim.
(2) Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Wirksamwerden der Beschlüsse

Beschlüsse werden, falls im Beschluss nicht anders gewollt, mit Ende der Sitzung wirksam. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, wird nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 8 Ergebnisprotokoll und Protokollführer

(1) Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. Die Protokollführerin oder der Protokollführer ist immer identisch mit einem Vertreter der einladenden Stelle, an der die Gesamtkonferenz tagt.
(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.
(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Ausschüsse können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Gesamtkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. Die Arbeit des Ausschusses beginnt, sobald ihm die Gesamtkonferenz seine Aufgabe zugewiesen hat.
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit der Erfüllung der dem Ausschuss übertragenen Aufgabe. ArbeitsgemeinschaftLebensweltenfür beatmete Kinder und Jugendliche

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Gesamtkonferenz entscheidet und beschließt mit 2/3 Mehrheit über Leitlinien, Standards und inhaltliche Beschlüsse. Eine 2/3 Mehrheit kann über die Aufl ösung der Arbeitsgemeinschaft beschließen, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.

Coburg, Freitag, den 10. Juni 200